

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Haas / 5435

Geschäftszahl:  
BMWA-14.587/0024-Pers/6/2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **Enforcementstellen-Gesetz und Änderung Börsegesetz; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die an das Bundesministerium für Finanzen ergangene Stellungnahme zum Entwurf hinsichtlich des Enforcementstellen-Gesetzes und Änderung des Börsegesetzes als Beilage zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

### **Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 11.10.2006  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Haas / 5435

Geschäftszahl:  
BMWA-14.587/0024-Pers/6/2006

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BMF-090100/0007-III/5/2006 vom  
26.7.2006

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **Enforcementstellen-Gesetz und Änderung Börsegesetz; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zu dem Entwurf hinsichtlich des Enforcementstellen-Gesetzes und Änderung des Börsegesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich werden alle Maßnahmen, die die Transparenz auf den Aktienmärkten erhöhen und die sicherstellen, dass die Unternehmensberichte höchstmögliche Qualitätsanforderungen erfüllen, begrüßt.

Durch die Tätigkeit der Finanzmarktaufsicht, durch die neu gestaltete Qualitätssicherung für Abschlussprüfer und die im Entwurf neu geplante Enforcement-Behörde einschließlich der neu einzurichtenden Prüfstelle wird jedoch ein multiples und sich in vielen Bereichen überlappendes Kontrollsystem etabliert.

Kern des EnfStG ist die Einrichtung eines privatrechtlich organisierten Vereins („Austrian Review Panel“) als Prüfstelle für die Einhaltung von Rechnungslegungsvor-



schriften börsennotierter Gesellschaften. Der Börseberufungssenat soll künftig als Enforcement-Behörde fungieren und der Prüfstelle übergeordnet sein.

Der im Entwurf vorgeschlagene Weg - insbesondere die Einrichtung eines privatrechtlich organisierten Vereins als Prüfstelle wird als problematisch angesehen.

Die zu prüfenden Unternehmen werden bereits von unabhängigen Abschlussprüfern geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die konkurrierenden handelsrechtlichen Bestimmungen verwiesen, wonach Abschlussprüfer für die Prüfung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften berufen sind, diese eine diesbezügliche Berichtspflicht trifft und diese die Verantwortung zu tragen haben.

Im Entwurf werden keine Aussagen über die möglichen Träger des Vereins („Austrian Review Panel“) getroffen, sondern lediglich festgehalten, dass die Statuten des Vereins eine sachverständige, unabhängige und vertrauliche Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.

§ 9 des Entwurfes sieht auch selbstständige Prüfungstätigkeiten der Behörde vor. Demnach muss die Behörde so ausgestattet sein, dass sie auch ohne Mithilfe der „Prüfstelle“ selbstständig zu Prüfungsergebnissen kommt. Die Enforcement-Behörde müsste personell so ausgestattet werden, dass sie die Tätigkeit der Prüfung eigenverantwortlich durchführen kann.

Prüfungsgegenstände der Enforcement-Behörde respektive der Prüfstelle sind einerseits die Einhaltung der nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften bei der Erstellung der Jahresabschlüsse, Lageberichte, Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte und andererseits die sonstigen Informationen gemäß § 81a Abs. 1 Z 9 des Börsegesetzes. Die FMA beschäftigt sich auch mit inhaltlichen Fragen der Rechnungslegung von Banken und Versicherungen, führt Vor-Ort-Prüfungen durch oder erteilt Prüfaufträge im Rahmen der Bankenaufsicht an die Österreichische Nationalbank. Der Aufgabenbereich der Enforcement-Behörde bzw. Prüfstelle steht somit in einem Spannungsverhältnis zur Finanzmarktaufsicht.



Die verpflichtende externe Qualitätsprüfung für Abschlussprüfer wird im A-QSG geregelt. Gegenstand der Prüfung sind die Qualität der in § 2 Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen (Unabhängigkeit; Auswahl, Einsatz und Beaufsichtigung der Mitarbeiter; Aus- und Weiterbildung; Abwicklung von Abschlussprüfungen), die Qualität des internen Qualitätskontrollsystems, die Einhaltung allgemein anerkannter Prüfungsstandards, Berufsgrundsätzen und Standesregeln und die Qualität der Berichte. Die Qualitätskontrolle bezieht sich somit auf die Aufbau- und Ablauforganisation von Prüfungsbetrieben.

Es besteht somit ein zumindest mittelbarer Zusammenhang zwischen den Qualitätssicherungsmaßnahmen für Abschlussprüfer und der Qualität der veröffentlichten Unternehmensberichte im Hinblick auf die Einhaltung von nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften.

In diesem Zusammenhang erscheint ein verstärkter wechselseitiger Informationsaustausch zwischen Enforcement-Behörde und Qualitätskontrollbehörde jedenfalls zweckmäßig.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird unter einem an das Präsidium des Nationalrates: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 11.10.2006  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

